

Verordnung wie zur alten Zeiten wiederum soll gehalten werden . . .

6. Demnach auch höhere die Soldaten von Privatleuten sein ausgeschlossen und in ihrem Privatleben getraut werden, und zwar ohne Erlaubnis und Consent gnädiger Herrschaft, so soll solches hiemit eingeschickt und die Soldaten des herrsch. Dieners, als Reamster usw., angezucht und gelehrt werden. Und soll demjenigen, der die Ehre stadel und angeht, ein Recompens von 1/4 Gulden einrichtet werden.

Und weil sich auch eynliche fremde Schützen unterziehen, in die Höhe zu gehen und Wild zu jagen, so sollen die Richter selbige Wacht halten . . .

Welken auch höhere ein und anderer von den Unterthanen, auch Weibern, einiger Freiheit sich angemacht, als ih hiemit ihrer hochgräf. Gnaden gnädige Verordnung, daß solche Befreiungen sollen publico producirt werden, von wann solche herrühren. Im widrigen Fall soll die verordnete Freiheit nicht gültig sein . . . Und weil aller Orten geschicklich, auch allier zu Wiesbaden Verordnungen ist, daß der gnäd. Herrschaft Bediente, ohne Abbruch Ihre hochgräf. Gnaden geschickten Verordnungen, bedient (z. B. frei von Gemeindefreien) sein gehalten werden, weilen sie hohen geringe Befreiung haben, als haben sich solche Herrschaft-Bediente solche Befreiung der Güter, wie auch wegen ihrer Person, ihres Hauses und Viehes zu erlangen . . .

7. Weil auch von dem Schultheiß und Gericht dem Justiz Georg v. Schabern für 100 fl. Güter angezucht und die Freiheit daraus versprochen worden, welches doch in ihrem Vermögen nicht gewesen, so wird solche wiederum nichtig verordnete Freiheit, mit eynem vorbehaltenen Strafe, hiemit ecessert und aufgehoben . . .

8. Nachdem höhere eynliche sowohl von Unterthanen als Auswärtigen eynliche Güter um geringen Werth und um Klein Geld, wie man sagt, an sich gebracht und die Verkäufer sich sehr beklagen und erweisen, den Kaufpreis wiederum zurückverlangen, auch die Reputation ihrer Güter befragen, so soll diesem Vorgehen . . . innerhalb Jahr und Tag gegen Abstattung des Kaufpreises Folge gegeben werden. Als Beispiele sind n. a. angeführt, daß der Ober-Schultheiß und Rendant Peter Hoffmann viele Güter um kleine Geld Brot erworben habe, so von Joh. Carl Schweglermeister eine Weile um 10 Thal; daß die „Deutscher“ eine Weile, Nr. 11. Nr. 12. für 9 fl., und Weidemar Hölch in Wargen Ackerland, je im Werte von 60 fl., für 100 fl. gekauft habe.

9. Weil auch notwendig ist, daß die Wochenmärkte zu Wiesbaden wiederum angeordnet werden, so wird sowohl den Bürgern, als auch Schultheiß und Gerichten zu geordnete Wiesbaden im Namen Ihrer hochgräf. Gnaden ernstlich befohlen, daß sie, hiemit allen Straß geordnet sollen. Ein jeglicher soll dasjenige, was er noch Montag festhalten, am Donnerstag auf dem Markt zu Wiesbaden feilhalten; im widrigen Fall, da Jemand Weidens, der sich zu nicht verpöben wolle, erzeuge sich, soll seine Waare nach der ersten und andern Abtragung, die das dritte mal mit 1 Gulden und das andere Mal mit 2 Gulden geschoben soll, zum drittenmal oder dem fünften verlesen sein, welches decretum sich auch auf Frucht und Viehweide erstreckt. Und soll auch jedem Haus ein auf dem Wochenmarkt zu Wiesbaden erweisen, er laufe oder verkaufe etwas oder nicht, damit selbiger in Gang gebracht werde.

10. In verfallenden Straßhöfen soll es bei der alten Ordnung bleiben . . .

11. Was gemeine und andere Wälder betrifft, damit bei nöthiger Weise keine Verächterigkeiten darzu verübet werden, wird hiemit beschreiet, daß das gemeine Wald in puncto 9 Uhr hoch geschlossen und zu den anderen Wäldern seiner soll zugewiesen werden. Deswegen Schultheiß und Gerichten hiemit ernstlich anbefohlen wird, gewisse Personen aus ihrer Wälder zu verwenden, die alle Abend herumgehen und das gemeine Wald, auch andere Wälder nach 9 Uhr schließen und die Delinquenten an gehörigen Orten anzeigen sollen, in Unterweisung dessen sollen Schultheiß und Gericht mit nöthigster Strafe angehalten werden.

12. Demnach es auch bei den Vormundschäften höher schicklich vorgegangen, als wird auf Ihrer Gnaden Verord-

nung hiemit befohlen, daß alle halbe Jahr mit Beziehung auf Anstalten oder Oberamtmann oder einig Beamten der größten Rangel ein Beamter, ein Gerichtsperson und ein Gemeindefreier die Beamtenhöfen officieren und selbige inspizieren sollen, wie den armen Pupillen vorgehanden werde und den Mängeln abhelfen sei.

13. Die Contribution soll nicht, wie bisher geschien, mit Beilein oder Beilein, sondern mit barrem Geld abgehauet werden . . .

14. Nachdem auch Schultheiß und Gericht der Stadt Wiesbaden sich eines und anderen privilegirt annehmen, als wird . . . hiemit befohlen, die Documenta ihrer Privilegien innerhalb 8 Tagen vorzulegen . . .

15. Weil auch bisher der Meute von allen Wäldern nicht ist einrichtet worden, aber solche Meute aller Orten in üblichem Brauch, so soll der Wäldergesetz da, wo die Herrschaft den Meuten Meuten bezieht, einrichtet werden.

16. Damit auch die verordneten Weiser um Wiesbaden wiederum in caso gebracht werden mögen, erlauben Ihre hochgräfliche Gnaden dem Bürger, daß sie den Nummer (Schlamm) aus den Weibern zur Befreiung ihrer Äder und Gärten hinwegfahren mögen. Von Schultheiß und Gericht soll die Freidienung der Weiser ins Werk gesetzt werden, damit zum Gericht die Ausführung des Nummer geschickten könne.

17. Weil auch bisher kein Zoll von durchgehender Woll einrichtet worden, so soll den Bürger beschien werden, von jedem (?) Woll 10 Pfennig zu erheben.

18. Da sich auch einige Weibern und andere unterhanden, zwei Tage vor der gemeinen Befreiung ihre Weibern zu lesen und anderen Weibern mit Hin- und Wiederlaufen durch ihre Weibern Schaden zufügen, so soll dieses bei Strafe einrichtet werden.

19. Die Befreiung der beiden Richter zu Wiesbaden von der Einrichtung des Verordnungs soll sich nur auf die Person, Haus und Vieh, nicht aber auf Güter beziehen.

20. Weil Klage eingegangen, daß einige Unterthanen verchiedene Plätze und Häuser zu einer Hofstraße zusammengekauft und nur von dieser einen die Weide einrichtet haben, wodurch nicht allein die Stadt beformirt wird, sondern auch den anderen Unterthanen die Weide zuweilt, so soll von einem jeglichen Platz die alte geschickliche Weide abgetragen werden.

21. Nachdem auch wegen des Juden zu Wiesbaden Klage einkommen, als ob er auf den Sonntagen parieren und in Kleinem Sabbath Christen, ihn zu tödnen, gedrauchen sollte, so werden Schultheiß und Gerichte hiemit befohlen, hiemit selbige Klage zu haben, und da der Jude sich dessen nicht unterziehen wolle, solches bei dem Weidens anzeigen, damit sowohl der Ungelante als auch der Weidens, welcher dem Juden dient, zu gehöriger Strafe gezogen werde.

22. Weil auch einkommen, daß eynliche Unterthanen bey verchiedenen alten Weibern sich in Anstalten Maß zu erheben, und wohl gar zu Weidensprechung die Maß einrichten wolle, so ist Ihrer hochgräf. Gnaden gnädiger Befehl, daß solches hiemit eingeschickt werden, nöthigenfalls dem Leben geschickte werde.

23. Wird die Benutzung fremder Wälder verboten.

24. Demnach auch die Weidens und Häuser samt den Gehäusen aller Orten sehr hässlich und nach Verkauf einiger Zeit wohl gar über den Haufen fallen, so sollen an denjenigen Orten, wo nach Unterthanen wohnen, die Weidens von dem Klamm der Güter von Abschneiden und Verheben die Weidens mit Stroß beschlagen, wo aber keine Weide mehr wären, soll in dem ganzen Grund eine Anlage gemacht und zur Erhaltung dieser Weidens beschickte werden.

25. Das Brauntweinverbot aus Groß wird bei 10 Gulden Strafe verboten.

Alle Puncten sollen sich auf hiemit anderweitliche Verordnungen Ihrer hochgräf. Gnaden Beamten Schultheiß und Gerichte zu Wiesbaden abzeichnen.

Decret. am 17. July no. 1699.
Hochgräf. Rostau-Saarbr. zur Landeshoheit
deputirte Commissarii.

Th. Sch.

Alt-Nassau

Blätter für Nassauische Geschichte und Kultur-Geschichte

No. 8. Sechsteilage zum Wiesbadener Tagblatt. 1904.

Die Hinrichtung von Freen aus Wiesbaden, Sonnenberg und Dieblich

gelegentlich des 100jährigen Gedenks im Jahre 1876.

Von Th. Schuler.

III. (Schluß.)

Tob ihr Mann auf Befragen antwortete, er habe keine Hexerei an ihr verübt, sie sei fromm gewesen und selblich zur Erde gegangen, nur wegen ihrer Handlungsweise sei er schnellig verurteilt mit ihr gewesen, konnte nur beweisen, daß sie zur Entsetzung begehrt und dann verbrannt wurde.

Nach ihr kam Fritz Scheitling an die Reihe, der von einigen Frauen aus Weiden, der Gumpfen-Christine und der Pfarverin, als Handwerker bezeichnet war. Am 24. August 1676 transportierte ihn der Rendant nach Idstein, wo er angeblich, Anno 16 geboren, also 16 Jahre alt zu sein. Seine Befreiungsbefreiungen hatten aufgehört, er sei bei den Pfarverin zusammengekauft als Weidens einbezogen, habe geprügelt, das Nachtmahl in hessischer Weise ausgekostet, Verhöre erduldet, die Verurteilung bei Tausen übernommen, Weiden verpöben, Haus gemacht, Weidens und Vieh besetzt usw. — Da er natürlich davon nichts wissen wollte, wurde ihm einige Tage später die Pfarverin kurz vor ihrem Tode gegenübergestellt, die behauptete, ihn bei Pfarverin an dem Weidens zu Wiesbaden gesehen zu haben. Als ihn der Richter erst am Rücken, dann am vordern Fuß mit Schrauben folterte, drangte er, am folgenden Tage Rede über die Weidens zu führen, die ihn in dieses Unglück gebracht hätten; Weber wolle er den Straßhof erweisen, als seine Schwärzen länger ausbleiben. Nach verchiedener Bedenkzeit schritt man zum dritten Mal der Textur und zog ihn auf. „Da lang er an, aber den Scherfrichter zu schänden und zu schänden, er sei ein Schelm und Dieb!“ Beim zweiten Aufstehen erbot er sich zum Bekenntnis und meinte: Predigen könnte er zwar nicht, denn er könne nicht lesen, aber zum Tanz sei er auf einer Gabel gefahren und habe dort die Weidens aus dem „Schwan“, dem „Happen“, dem „Weiden Kopf“ und dem „Vogelkopf“, sowie die alte Weidens gesehen; letztere habe geschrien. Die Frauen seien in einer mit Gunden und Regen bespannten Kutsche zum Tanz gefahren. Der Teufel habe ihn dort ergriffen; es würden nach der Weidens, der Pfleger, der Unterhaltlich, die Weidens und die Weidens als Weidens geschrien, also nach der oder fünf aus Wiesbaden verbrannt werden, weil die gnädige Herrschaft nicht unwillig sein würde. Ihn habe der Teufel verführt, er werde davonkommen, und als er darauf gekommen: es wäre ja noch niemand davon gekommen, habe der Teufel gelacht. Hat die Frage des Richters: warum er denn anfangs so hartnäckig weigert, erwiderte er, er habe gemeint, wieder beim zu seiner Frau zu kommen. Da er sich sehr trübselig anstellte, wurde er am 30. September, nach vorheriger Konfession mit der eingezogenen Weidens, gefoltert und verbrannt.

Die Weidens sagte in der Voruntersuchung am 21. September: sie sei 12 Jahre alt; ihr Mann sei 20 Jahre alt; er sei aus Wiesbaden gewesen und sie habe da 20 Jahre

die Weidens-Gnade gehalten. Von Weidens wolle sie nicht. Das andere sei aber nach einer dreiwöchigen Gefangenschaft im kalten Turm. Diese der Weidens zu verfallen, gab sie am 21. Oktober an: sie sei auf einem schwarzen Weidens, der „Stoff“ gewesen und sie mit ihr verhandelt habe, zu den Pfarverin durch die Luft gefahren. Die Weidens zu verfallen sich zum Tanz aneinander und längen im Weidens in einem „schwarzen Weidens“. Pfleger habe das Nachtmahl ausgeteilt, die Weidens sei Königin in hessischer Weidens, sie selbst nur Aufwärterin gewesen. Die das Holz zum Kochen herbeigetragen. Unter anderem habe sie die Kutsche, die Pfarverin und des Weidensmeister Franzheimd von dort gesehen. — Nach weiterer Bedenkzeit von acht Tagen wolle sie ihre Aussagen zurück; sie habe gemeint, man werde jetzt bei den Weidens anfangen, denn die Weidens, die Weidens und die Weidens seien viel größere Weidens als sie. Inzwischen wurde sie bald inne, daß ihr das nicht half; sie wolle nun alles sagen: Sie habe Kopf verdröben dadurch, daß sie die Weidens von den Weidens verdröben und geschickte habe, — auch Weidens gemacht, indem sie Wasser in die Weidens gestreut und dabei in des Weidens Weidens Namen geschrien habe, dadurch seien Donner und Blitz entstanden. Auf den Pfarverin habe sie Unglück mit ihrem Kopf „Stoff“ erduldet. Die Gumpfen habe die Tinge gegen einen Lohn von einem Weidens angelegt und sei beim Tanzen als Weidens benutzt worden, der Teufel habe sie auf den Kopf geschickte und ihr das Licht an einen gewissen Ort geschickte. Beim Nachtmahl sollen die Weidens einmal wie Kofeln, das andere Mal wie Fleisch ausgehoben haben. Der Franzheimd bei Pfarverin gesehen, sei ihr jezt weidenshaft, aber der Pfleger sei Tanzordner gewesen und habe sich ihr gegenüber geschickte, daß ihn der Jäger als Weidens nicht habe treffen können; auch Beschickte, Blum und Maul seien Weidens, und die Frau des Weidens unter dem Weidens, den man den „Weidensmeister“ nennt, habe sich sehr bemerklich gemacht. Die Weidens habe einen Weidens (Hofweidens) besetzt, indem sie eine Kutsche über die Weidens einer Tür gelegt und dabei in des Weidens Weidens Namen geschickte und beim 1. Weidens erhalten, aber zu einer Weidens geworden sei. — Ihre wiederholten Selbstbeschuldigungen lassen erkennen, daß sie mit ihrem Dabein abgeholfen habe. In verchiedenen Weidens, in denen man noch mehr von dem trübseligen Weidens zu wissen begehrt, hat sie immer wieder, man möge sich bald ein Ende mit ihr machen. Am 5. De-

sonder wurde sie dem an diesem Tage zur Post geschickten Müller und der Holländerin gegenübergestellt, um ihren die Beschuldigungen ins Werk zu setzen. Am 16. Dezember 1676 endlich fand ihre Enthauptung und Verbrennung statt.

Der Müller-Philipp, Wegger und Gerichtsmann, 65 Jahre 3 Monate alt, war nicht nur von grauen aus Gesicht, sondern auch von den vorher Fingerringen aus Diebstahl als einer der Ältesten bezeichnet worden. Im Besonderen sollte er ein Wehrwoll und wiederholt in den herrschaftlichen Schatzkammern eingebrochen, auch bei den Gegenwärtigen Speiseweiser gewesen sein. Er erklärte: er habe wohl gehört, daß wiederholt und zuletzt 8 Schatz auf einmal im herrschaftlichen Stall eingeschoben worden seien. Der Schatzkamm sei seit mehr als 10 Jahren nicht geöffnet worden und liege voll Silber bis an die Hüfte; man habe gespürt, daß der Schlüssel bei der Mühle (Herrnmühle) an Peter Padenbachers Haus hängen und auch wieder herangekommen sei. Nun wurde ihm die Wollwäckerin als Hauptverleumdungsgewalt gegenübergestellt, welche behauptete, er habe bei den Tänzchen damit gekündigt, daß er unter dem Schloß gewesen sei. Als ihn der Scharfrichter schrie, schrie er: es thue ihm, daß ihm der Teufel wiederholt als Viehhändler erschienen sei, zum Tier könne er sich aber nicht machen, auch Klugheit könne er nicht. Noch wiederholte Forderung an den Hüter ergabte er am 19. Dezember: der Schlüssel im Schloß verleihe allerlei Hundertstücke, besonders das Geldbrot. Mit ihm sei er einmal im „Hühner“ gewesen, wo Valentin Pöcher ein Gut für 50 Gulden verkauft und nachher behauptet habe, das Geld verlor er zu haben. Da hätten die Weiber eine Schere genommen, das Geld darauf gestellt und etwas geschrien, bis es herumgefallen und bei Pöcher liegen geblieben sei; der also habe das Geld selbst gehabt. Das nächste Verhör fand erst am 18. Januar 1677 statt, weil es bisher wegen der Kriegstrübungen und Einmischungen nicht eher geschehen können. Diesmal wurde Müller, weil er nicht besser herausgehen wollte, nach dem Schanden der Rube mit Kupfeln geschlagen. Beim zweiten Aufhören „ling er an zu rufen: wenn Gott nicht helfen wollte, so möchte etwas anderes helfen. Weil also eine Deposition zu beschaffen, hat man ihn wieder herumgetragen.“ Im Verhör am 28. März geschah er nach wiederholter Tortur einige der Beschuldigungen ein und nannte mehrere Frauen aus Wiesbaden und Toppeln als Teilnehmern an Gegenwärtigen. „Welchen nun Inquisitor weiter nicht heraus wollte, hat man schlingen Tüchlein und den Blauschleier beschleunigt, ihm das Leben aufzuhängen.“ Am 31. März 1677 wurde er vom „Hollgericht“ condemnirt, becollert (d. i. enthauptet) und verbrannt.

Mit ihm war am 5. Dezember 1676 auch die wehrlose genannte Holländerin in Untersuchung gezogen worden. Auf Befragen gab sie zu Protokoll: sie heiße Marie, sei des Diebstahls Johann de Jung Ehrenth, 50 Jahre alt, aus Bommeln bei Herzogenbusch gekündigt und nun 20 Jahre in Wiesbaden. Der Rammstich hielt ihr vor: ob sie nicht gewacht, daß sie wegen Hexerei bei ihrem Witwensmann im Verdacht habe, und ob sie deshalb nicht seit längerer Zeit krank sei? Darauf antwortete sie: Durch die Soldaten, die alle für Hexen hielten, und andere Betrücker, die sie in ihrem Hause gekannt und geschlagen, sei sie so krank geworden. Ihr Mann habe von Michael Herzog ein Gut für 100 Gulden gekauft; der Kamtmann aber habe diejenige gehalten, daß er zehn Stücke herausbekommen habe. Darüber sei ihr Mann melancholisch geworden und habe sich am Welt aufzuhängen, doch habe sie ihn rechtzeitig abgehängt. Gegen könne sie nicht, doch Nachstellungen des Teufels habe sie gehabt, der ihr in die Ohren geblasen habe, sie sollte sich umbringen, sie könne doch ihre Kinder nicht ernähren, denn es sei viel Schuld da und ihr Mann allezeit betrüben.

Jetzt wurde die Wollwäckerin als Verleumdungsgewalt herbeigeführt, sie deponirte: sie sei einmal zu ihr gekommen, da sei sie ganz trunken gewesen und habe sich mit dem Wehrwollwäckerin geküßt und ihm nachher ein Schwertchen über der Schwelle gelegt, daß er darübergehen und trunken und lahm werden sollte; auch Wollwäckerin habe sie am Heiligabend ausgekreut, und einmal sei sie zum Tanz an der Kupfermühle gewesen. — Wegen dieser Beschuldigungen erbat die Inquisitorin Bedenkzeit. Weil aber dieses verächtlich portam, hat man sie noch eingeholten erwerthen quäligen Befehl

ausgeführt mit der Schande am Rücken Fuß angreifen lassen. Aber gleichwohl hat sie nicht betonen wollen, sondern die Worte fast ohne Nachdruck einigen Schwere ausgedrückt. Man hat sie hieran an anderen Fuß auch schanden lassen, sagte, die Leute zu Wiesbaden wären ihr feind; sie wüßte von nichts, und wenn man ihr schon ein Geld nach dem anderen abspülte. Seit 1/2 Jahren hieße sie an Melancholie durch den Schrecken, den ihr die Hühner Soldaten mit ihrem Rindern und Schlägen eingelegt; auch das Gegenbrechen sei ihr in die Glieder gefahren, weil sie nicht geglaubt, daß es so löse Leute auf der Welt gäbe. Durch die Aufstellungen des Teufels habe sie schon ihre Kinder in den Straußel oder Braunmelchhof hängen wollen; und da sie geglaubt, ihre Traurigkeit sei eine Krankheit der Miltz, habe sie den Doktor und den Meister Hans von Kai gebeten, doch hätten sie ihr nicht helfen können.

Im Februar lunder Tage das Protokoll an die Jurisconsulten in Warburg und bei um deren Gutachten. Es lautete auf Freilassung nach Stellung einer Kaution. Bevor es aber dahin kam, meldete der Kamtmann, die Inquisitorin gebürde sich so wunderbar, als ob sie selbstständig mit dem bösen Geist zu tun habe; sie liege ganz bloß auf dem Weite, schlinge mit den Händen um sich und spreche in die Rede hinter dem Rücken; die Wäcker wollten nicht länger bei ihr bleiben. Diese behauptungen nicht nur des Kamtmanns, sondern Mitten hinaus: wiederholt ihnen habe sie gesagt, wenn sie sich auch verwannte und mit dem Hund verknüpfte, so thäte der böse Geist ihr doch bei; wiederholt habe sie gebietet: „Ihr lieben Wäcker, geht doch Achtung auf mich, wenn ich wech nicht, was mir begangen kann!“ Dabei rufe und gerre sie an der Kette, daß man meine, den Teufel führe sie vor ihren Augen hinweg. Es sei augenscheinlich, daß sie vom Teufel gelüßt werde, da sie wieder schreie: „Hut Teufel!“ Nur wenn der Herr Superintendent zu ihr komme, leugne sie alles. Der Wäcker Petrusch Geigert von Hohenbach wachte noch besonders zu vermeiden: es sei oft ein so böser Gestalt in ihrem Raum, daß man nicht darin bleiben könne; auch habe Inquisitorin ein großes böses Gesicht und wolle sich öfters den Kopf wider die Wände schlagen.

Alles das wurde der Jurisconsulten in Warburg noch nachträglich eingebracht, die aber am 6. April 1677 darauf erwiderte: Aus diesem alles sei kein weiterer Verdacht der Hexerei zu folgern, Antempheln betreibenden thiermännliche Methoden und Phantasien auch bei frommen Leuten wohl enthalten können.“ Sie lasse es also bei ihrem Besonnes bewenden, daß Verleumdung gegen Kaution von diesem Gerichtshand zu absolvieren sei.

Im Friedrich-Wiesbaden begann die Gegenverfolgung durch das von einem Soldaten dort zurückgelassene jährliche Töchterlein, welches mit geheimnisvoller Wichtigkeit erwiderte: die Großmutter ihrer Großmutter Hanneli Woll zu Wiesbaden habe ihnen gelehrt, Mäuse zu machen und wunderliche Gebete zu sprechen, sie sei ein Wehrwoll; denn als sie eines Tages am Heiligabend schlief, seien zwei Wäcker ohne Schwärze vom Dache durch die Wäcker dahergeschritten, aber bei ihrem Gebete: „Schlangenschwanz, Teufelsschwanz!“ wieder verschwinden. Im nächsten Hause sei sie auch gekannt und von dort zu Gegenwärtigen geführt worden. Der Pfarrer verhöre die Kinder, nahm sie aber in 20 Reichstaler Strafe, weil sie die Intentionen des Klägers nicht sofort angegeben habe. Die 20 Reichstaler wurden von der rathschaffenden Hammermeisterbesoldung ihres Sohnes in Abzug gebracht.

Das Protokoll neigte damit seinem Ende zu. Graf Johann hat am 28. Mai 1677, zur rechten Zeit für die vielen noch übrigen Verhöre, daß die vernünftigen Regierungen seines Sohnes das Verfahren gegen sie einleitete.

Das mit dem Ausschreiben der Wiesbacher Gegenverfolgung nicht auch der Gegenwärtigen und der abergläubigen Verleumdung geübt war, ist eingangs angedeutet, daß sie aber auch durch einen interessanten Fall aus Wiesbaden belegen. Ein bei Peter Reisenberger bediensteter Wäcker war im April 1713 ihren Schatz nach einer durch das Hofverweilenden Sage, in dem Augenblick, als die alte Wehrwollwäckerin gehen wollte. Diese glaubte, der Schatz, der gegen die Reichthümer der Sage, gelte ihr und hielte den Kopf in den Fuß. Erstickten, versag das Wäcker die Sage und hat die Kiste am Götter zu stellen. Ihr von einer Bekannte

„Verrückt, lauscht, mancht, Wandlisch, Kreppe, Krappe, Verblisch, Gute Nacht, nimmerehre komm' wieder!“

Dieser und anderer Wäcker wurde gerichtlich zu Papier gebracht. Über ihre Verleumdung an Gegenwärtigen Klagen befragt, erzählte sie: sie sei in der letzten Wäckerzeit im Hofwäcker am Hangeri großen Schierstein und Toppeln mit 200000 gegen zum Nachtmahl des Teufels gegangen, das ein Mann aus Schierstein mit Hühnern als Köstlich und einem blauen Wehrwoll als höchstem Wehrwoll habe. Die gegen seien in Küssen, von lahmern Wehrwoll und Köstlich gezogen, angefahren. Der Müller Hans Welt Spät auf der Armenruhe habe diese Verleumdung als oberer Gegenwärtigen eingelesen und jeder gegen dafür 200000 abgezahlt. Auch die Hauptmann- und die Pfarrerstrafe seien gezogen gewesen; nicht minder gefährliche gegen sei der letztere Mutter und die an Fritz Schwärber zu Wiesbaden verheiratete Schwester des Müllers Spät.

Auf die Frage, wie sie ihrem Gatte das Wäcker machen beigebracht habe, gab sie an, man müsse ein Loch in die Erde graben und sprechen:

„Och und och,
Wach und Wuch,
Wandlisch und Wandlisch!“

Dann können Mäuse und Ratten aus dem Loch. Wehe man die Mäuse in die Häuser schicken, so sagt man:

„Krauscht, lauscht, ruppicht, kuppicht, geh' ins Haus Und such' ihm das Brot, die Mutter und den Rah' heraus!“

Eine Väterplage machte man seinen Feinden, wenn man eine Stunde lang die Worte wiederhole:

„Schon, schon, lohn, lohn, lohn,
Wuch, Wandlisch und andere Wuch!“

Um die Mäuse wieder abzutun, sprache man:

„Du bist da, du mußt wieder weg!“

Alles das hat man geübtigen Teufelsknecht. Einmal Tages wurde dem Inquisitor hinterbracht, daß bei der Befragung gegen Morgen öfters das Licht von sich ausginge oder verlösche. Er verhöre die Hinterwäcker und erlaube von ihnen schon vier Tage nacheinander sei das Licht, das doch noch 21 genug geblut, abgegangen; sie hätten es auch mit Schwere nicht angestanden verwannt, bevor sie Pfarrer, Loh und Licht gezeugt.

Der Gegenwärtigen der Frau war beinahe eine ungewöhnliche Strafe und führte am 10. Dezember 1676 zu ihrer Verurteilung zu Schwert und Feuer.

Nur ihrem Todesurtheil wurde sie von ihr verurtheilten Schwärber Katholik, 60 Jahre alt, gekündigt aus Küssen, aber seit 45 Jahren in Wiesbaden wohnhaft, gegenwärtig gestellt, weil diese die Beschuldigungen als erlogen nachgewiesen. Die Frau erklärte: wenn man's der Schwärberin mache, wie ihr, werde sie auch betonen; sie könne ihr allerdings nichts Böses nachsagen, sondern habe nur wegen der Pfarrer so geredet. Rückschonungset wurde die Meinung der Jurisconsulten in Warburg eingeholt, die die Frau gegen Kaution auf freies Fuß legen ließ.

Etwas besser ergab es der Frau bei Schwärber-Hand in Wiesbaden, die von ihrem verurtheilten Viehhaber der Hexerei und Magie beschuldigt worden war. Man schenkte ihrer Nachsicht, die ein solches Licht auf ihren Widerlächer warf, werthwürdigerweise Mäusen, nahm sie aber in 20 Reichstaler Strafe, weil sie die Intentionen des Klägers nicht sofort angegeben habe. Die 20 Reichstaler wurden von der rathschaffenden Hammermeisterbesoldung ihres Sohnes in Abzug gebracht.

Der Versuch neigte damit seinem Ende zu. Graf Johann hat am 28. Mai 1677, zur rechten Zeit für die vielen noch übrigen Verhöre, daß die vernünftigen Regierungen seines Sohnes das Verfahren gegen sie einleitete.

Das mit dem Ausschreiben der Wiesbacher Gegenverfolgung nicht auch der Gegenwärtigen und der abergläubigen Verleumdung geübt war, ist eingangs angedeutet, daß sie aber auch durch einen interessanten Fall aus Wiesbaden belegen. Ein bei Peter Reisenberger bediensteter Wäcker war im April 1713 ihren Schatz nach einer durch das Hofverweilenden Sage, in dem Augenblick, als die alte Wehrwollwäckerin gehen wollte. Diese glaubte, der Schatz, der gegen die Reichthümer der Sage, gelte ihr und hielte den Kopf in den Fuß. Erstickten, versag das Wäcker die Sage und hat die Kiste am Götter zu stellen. Ihr von einer Bekannte

zu helfen. Diese war wohl bezeugt und verurtheilt. Gegenwärtigen mit ihrem Mann verurtheilt zum Tode. Nachher wurde das Wäcker aber aus, die Wehrwollwäckerin eine gegen sein, da sie an Stelle der spärlich verurtheilten Sage erschienen sei. Mit allen möglichen Mitteln gelangten ihre Befragungen auch zu den Ohren des Oberwäckerin Etraf, der sich veranlaßt sah, die Kiste zu verhören und das Protokoll dem kaiserlichen Kammerhof in Jöhren vorzulegen. Die Frau hatte auch hier wieder ihr Heilmittel als ein bewährtes bezeichnet, besonders wenn es von dem Gegen bezeugt sei:

„Glücklich war die Stund,
Carin gebohe die Stund,
Glücklich der Tag,
Da Jesus geboren ward,
Glücklich als er farb,
Sind das nicht drei glückliche Stunden,
Die sollen dir helfen jeder Stunden
Im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geih. Amen!“

Dem aufgestellten Superintendenten Herrnschmitt war es zu danken, daß die Sache keine schlimme Wendung nahm; er schrieb an den Oberwäckerin: Das Wäcker habe gewiß von abergläubigen Wäckerin mancherlei Gespräche gehört, wodurch sie sich unter der Sage etwas Hebräerentliches vorgeheilt und ihre geistliche Entweichung als möglichem Verstand angelesen habe. Man könne sich nicht wundern, daß der Teufel mit so köstlichen Worten sein Wäckerin treibe. Es sei ein ganz geistlicher Wäcker, daß man Personen, denen man die Hebräer beizesse, dreimal in Gottes Namen zu Hilfe bitten muß, wie diese Wäcker es geist habe. Er halte es nicht für rathsam, einen förmlichen Hexenprozeß einzuleiten, weil Meier weiter am sich zu greifen und in die arena lebendarmen Hebräer einzulassen pflegt, als man lebendige oder wäcker. Der Pfarrer möge die Verleumdung betonen, er, der Schlichter, sie aber nicht weiter inquisieren. Damit war die Sache beigelegt.

Die Beseitigung von Wildbänden zu Wiesbaden nach dem 30jährigen Kriege.

Dem Wäcker Johann zu Nassau-Jöhren und Wiesbaden waren 1675 die Rechte wegen warmer Eingabe für die wäckerliche Sache beschlagnahmt und vom Kaiser 1687 dem kaiserlichen von Mainz eingebracht worden. Bei ihrem Nachlass nach dem Kriege fanden sich mancherlei Unordnungen und Wildbände vor, die zu beschließen oder aufzuheben der Landesoberer einer Landesordinationskommission übertrug. Das sie als verbesserungsbedürftig erachtet, übergab sie am 27. Juli 1688 „allen Wäckerin als Schlichter und Gerichten zu Wiesbaden“ im folgenden:

Der 1. Artikel handelt von der Verteilung und Vertheilung der Güter Abwehrender und Vertheilender, damit die auf ihren rühenden Abgaben erwidert werden. „So soll auch jedermann seine eigenen Güter ab bauen, wie es aber nicht tun kann, dessen übrigen Güter sollen von der Gemeinde bebaut und die gemeine onera davon abgezahlt werden.“

2. Der Herrschaft dempfindlichsten Güter des Peter Raben, Paltin Jung, Volker Tambla, Hans von Erbenheim, Peter Tagwäcker, Peter Hofmann, Peter Wey, Hans Jure, Valentin Jung, Hans Jeth, Lazarus Koch, Conrad Köber, Müller Hans Müller und Claus Wäcker sollen ad tempus der Gemeinde beizhalten überlassen werden, daß sie dieselben zum gemeinen Nutzen abbaue und der Herrschaft den dritten Teil davon abgabe.

3. Da auch Mäcker die Bürgermeister- und Vertheilungsgewalt nicht abgeben worden sind, sollen dieselben innerhalb eines Vierteljahres fertig gemacht werden.

4. Weil auch wegen der Tagelöhner Mäcker große Klagen eingekommen, daß sie viel Vieh gehalten, viel den gemein und doch weder Güter zu Wiesbaden gehabt, als sie hiermit befreit werden, daß sie sich wieder des Viehhaltens und Viehwäcker allem Gebrauch nach enthalten sollen.

5. Auf fürstliche Befehl wegen des Waldes und Beschulung ist hiermit befreit worden, daß hinfort die